

**Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe,
Klebstoffe und Bauprodukte e.V. (GEV)**

Satzung

Stand: 07.08.2026

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein - im Folgenden kurz „**GEV**“ genannt - trägt den Namen: „**Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e.V.**“.
- (2) Die GEV hat ihren Sitz in Düsseldorf und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Die GEV bezweckt unter Ausschluss jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen und ideellen Interessen aller Hersteller von bauchemischen Verlegewerkstoffen und Bauprodukten sowie von Klebstoffen im Bereich des Verbraucher-, Umwelt und Arbeitsschutzes.
- (2) Die GEV informiert Verarbeiter und Verbraucher über den Vereinszweck und die damit verbundenen Initiativen und Maßnahmen zur Förderung des Verbraucher-, Umwelt- und Arbeitsschutzes.
- (3) Hierzu führt die GEV geeignete Maßnahmen durch zur Kontrolle, Klassifizierung und Kennzeichnung von bauchemischen Verlegewerkstoffen und Bauprodukten sowie von Klebstoffen in Bezug auf deren stoffliche Emissionen.
- (4) Kooperationen mit anderen Organisationen, die die gleichen Ziele verfolgen, sollen angestrebt und gefördert werden.
- (5) Zur Verfolgung ihrer Ziele unterhält die GEV Kontakte zu den einschlägigen Behörden und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der GEV.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied (vgl. § 8 Abs. 8) der GEV können Hersteller von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen oder Bauprodukten werden.
- (2) Fördermitglied können Produzenten von Rohstoffen zur Herstellung von Verlegewerkstoffen, Klebstoffen oder Bauprodukten, sowie einschlägig tätige Institute und Verbände werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsführung der GEV (§ 11) zu richten. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand (§ 9 Abs. 6 e); im Falle der Ablehnung ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet (§ 8 Abs. 1 i).

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der GEV verpflichten sich zur Einhaltung dieser Satzung sowie aller Bestimmungen, die von satzungsmäßig autorisierten Organen verfügt werden.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und die GEV bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- (3) Die GEV kann zur Sicherung ihrer Ziele eine Markensatzung erlassen, die alle Mitglieder bindet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge sind gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung fristgerecht zu entrichten (§ 8 Abs. 1 d).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Konkurseröffnung über das Vermögen des Mitglieds,
 - d) durch Wegfall der den Mitgliedschaftserwerb (§ 3 Abs. 1, 2) begründenden Voraussetzungen.
- (2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Schluss eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber der Geschäftsführung der GEV zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Verpflichtungen dieser Satzung oder der Markensatzung nicht nachkommt oder die Interessen der GEV gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Berufung zulässig, die schriftlich an die Geschäftsführung zu richten ist. Die formgerechte Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Im Ausschlussverfahren ist das Mitglied zu hören.

Bei Verstößen gegen markenrechtliche Benutzungsbedingungen gelten die Bestimmungen des § 9 der Markensatzung.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von rückständigen Verpflichtungen und gibt keinen Anspruch auf das Vermögen der GEV.

§ 7 Organe

Die Organe der GEV sind:

- a) Die Mitgliederversammlung (§ 8)
- b) Der Vorstand (§ 9)
- c) Der Technische Beirat (§ 10)
- d) Die Geschäftsführung (§ 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der GEV, soweit sie nicht aufgrund dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere über:
 - a) die Wahl der 5 gemäß § 9 Abs. 1 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der GEV,
 - c) die Wahl des Technischen Beirats gemäß § 10 Abs. 1.
 - d) die Höhe und Zahlungsmodalitäten von Mitgliedsbeiträgen (§ 5).
 - e) die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung,
 - f) die Wahl des Rechnungsprüfers,
 - g) die Auflösung der GEV,
 - h) Berufungen gegen Entscheidung des Vorstands über Aufnahmeanträge nach § 9 Abs. 6 e.
 - i) Berufungen gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstands nach § 6 Abs. 3,
 - j) Einsprüche gegen Beschlüsse des Technischen Beirats gemäß § 10.
 - k) die Wahl eines Ehrenmitgliedes.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Antrag geheim.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal innerhalb von 2 Kalenderjahren statt.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Abs. 11 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Einladungen zu der Mitgliederversammlung müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Sie sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zum Versand zu geben.
- (7) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der persönlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder nicht widerspricht.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 3 Abs. 1) eine Stimme.
- (9) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann im Höchstfall 3 Stimmen abgeben; ein vertretenes Mitglied gilt als anwesend.
- (10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der GEV ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (12) Über Angelegenheiten, die der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen, kann auf Beschluss des Vorstands auch schriftlich oder in elektronischer Form abgestimmt werden.
- (13) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 5 von der Mitgliederversammlung der GEV zu wählenden Vertretern,
 - dem Vorsitzenden des Technischen Beirats,
 - einem Vertreter der Geschäftsführung,
 - und maximal 2 vom Vorstand der GEV für jeweils 2 Jahre zu kooptierenden Personen.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Nominierungen von Kandidaten haben 3 Wochen vor dem Wahltermin gegenüber der Geschäftsführung der GEV zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand leitet die GEV. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 b) sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedes dieser Vorstandsmitglieder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten an seine Stelle.
- (5) Der Vorstand entscheidet über alle Maßnahmen gegen Satzungsverstöße (§ 13), soweit sie ihm nach dieser Satzung sowie der Markensatzung zugewiesen sind. Vor einer Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gegen ein Mitglied hat der Vorstand das betreffende Mitglied zu hören.
- (6) Dem Vorstand obliegt darüber hinaus insbesondere:
 - a) die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung und ihre Vorlage an die Mitgliederversammlung mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsplans,
 - d) die Einstellung, Entlassung und Beaufsichtigung der Geschäftsführung (§ 11).
 - e) die Entscheidung über Aufnahmeanträge (§ 3 Abs. 3). Hierbei entscheidet der Vorstand nach Art des Aufnahmeantrags diskriminierungsfrei, ob ein Antragsteller als Hersteller von Bauprodukten stimmberechtigtes ordentliches oder Fördermitglied wird. Ein Aufnahmeantrag darf nur aus in der Satzung genannten Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand kann Hinweise auf Einhaltung der Markensatzung geben.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Schriftliche Abstimmung ist zulässig, wenn ein Zusammentreten des Vorstandes nicht möglich ist und gegen eine schriftliche Behandlung einzelner Fragen kein Widerspruch erfolgt.
- (8) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat ihr Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung des Satzungszwecks geeignet sind.
- (9) Über markenrechtliche Fragen sowie den Erlass und die Änderung von Markensatzungen entscheidet der Vorstand.
- (10) Der Vorstand kann in dringenden Fällen auch über Angelegenheiten Beschlüsse fassen, die gemäß § 8 der Entscheidung der Mitgliederversammlung unterliegen. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung.
- (11) Der Vorstand richtet ein Gremium aus Experten ein zur Bearbeitung aller Fragen aus dem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Dieser Beirat für Öffentlichkeitsarbeit besteht aus maximal 13 Mitgliedern und wählt seinen/seine Vorsitzende mit Mehrheit. Der Vorstand kann den/die Vorsitzende(n) für den Vorstand kooptieren.

§ 10 Technischer Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre die Zusammensetzung des Technischen Beirats. Er besteht aus maximal 15 Mitgliedern und kann durch mehrheitlichen Beschluss bis zu 2 weitere Mitglieder von Mitgliedsunternehmen kooptieren und nimmt mindestens 2 externe Experten auf.
- (2) Der Technische Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden, der die Arbeit des Technischen Beirats leitet und nach außen vertritt.
- (3) Der Technische Beirat beschließt über alle wichtigen technischen Fragen.
- (4) Zur Behandlung von Sonderfragen kann der Technische Beirat Sachverständige zu Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Technische Beirat richtet einen Expertenrat ein, in dem labortechnische, chemische, analytische und chemikalienrechtliche Themen, sowie die GEV-Einstufungskriterien für flüchtige und schwer-flüchtige organische Substanzen, beraten werden. Der Expertenrat wirkt an der Erarbeitung der mit der Vergabe des EMICODE verbundenen Anforderungen mit. Die Prüflabore der entsandten Experten müssen nach ISO 17025 akkreditiert sein, um die Unparteilichkeit der Experten sicherzustellen.
- (6) In den Beratungen über Änderungen von Anforderungen zum EMICODE sind Hinweise und Anregungen von Interessenträgern zu behandeln. Das Ergebnis der Entscheidung ist dem Interessenträger mit Begründung mitzuteilen und bei Ablehnung die Möglichkeit eines Fachgesprächs mit dem Ziel einer Konsensfindung anzubieten.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines oder mehrerer Geschäftsführer, die vom Vorstand berufen und entlassen werden.
- (2) Der Vorstand kann bei Berufung mehrerer Geschäftsführer einen Hauptgeschäftsführer bestellen.
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (4) Die Geschäftsführer sind hinsichtlich der ihnen gemäß § 11 Abs. 3 zugewiesenen Aufgaben sowie in allen Angelegenheiten der Verwaltung der Geschäftsstelle Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Verbindlichkeiten können von ihnen nur bis zur Höhe des Vermögens der GEV eingegangen werden.
- (6) Die Geschäftsführer sind für Klagen aktivlegitimiert. Sie machen die Rechte des Verbandes gegenüber Mitgliedsfirmen und Dritten geltend. Sie dürfen ein gerichtliches Verfahren nur im Einvernehmen mit dem Vorstand einleiten.
- (7) Die Geschäftsführer sind zur streng unparteiischen Führung der Geschäfte verpflichtet. Dienstlich ihnen zur Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder haben sie geheim zu halten.

§ 12 GEV-Zeichen

Die GEV erlässt eine Markensatzung zur Regelung der Nutzung ihrer Zeichen.

§ 13 Sanktionsbestimmungen

- (1) Im Falle des Verstoßes eines Mitglieds gegen eine Pflicht dieser Satzung und ihren nachgeordneten Regelungen hat das zuwiderhandelnde Mitglied alle im Zusammenhang mit dem Verstoß stehenden Prüf- und Rechtskosten zu tragen.

- (2) Bei Verstoß eines Mitglieds gegen Satzungsbestimmungen kann der Vorstand nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 den Ausschluss aus der GEV beschließen.

§ 9 der Markensatzung bleibt unberührt.

§ 14 Verfügung über das Vermögen bei Auflösung der Gemeinschaft

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der GEV fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Verbraucher-, Umwelt- und Arbeitsschutzes.

Fassung der Satzung gemäß Beschluss des Vorstands gemäß § 9 Abs. 10 vom 7. August 2026.